



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 28. Dezember 2022

Nummer 51

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1003
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Erber Stiftung für Kultur und Nachhaltigkeit	1012
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ sowie zum Umweltbericht	1012
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“	1013
Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	1014
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Erste Änderung der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne	1015
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf	1016
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf	1016
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow	1018

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2023	1020
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1021
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1022
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1022
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1023

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
und des Ministers für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
(3221-I.025)
Vom 6. Dezember 2022

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2023 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung.

I.

Schöffinnen und Schöffen

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

- 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und Haupt- und Ersatzschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der in das Hauptschöffenamts zu wählenden Personen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede von ihnen zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der in das Haupt- und Ersatzschöffenamts zu wählenden Personen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Haupt-

schöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).

- 1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

und den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7). Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl einzureichen.
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben wie folgt aufzunehmen:
 - Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsjahr,
 - Beruf,
 - Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- 2.4 Das Schöffenamts kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.
- 2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
 - 2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, und zwar
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,

- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, und zwar

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

2.5.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, das sind Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den vorgeschlagenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Vorausset-

zungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG). Soweit die für die anstehende Schöffenvwahl vorgeschlagenen Personen bereits in vorangegangenen Wahlperioden vorgeschlagen worden sind und eine entsprechende Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG abgegeben haben, ist keine (erneute) Erklärung einzuholen. Gleiches gilt für vorgeschlagene Personen, die nach dem 30. November 1971 geboren worden sind. Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 1 DRiG ist für jede Wahlperiode erforderlich.

2.6 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 Absatz 1 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind,
- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und -krankenpfleger, Entbindungspfleger und Hebammen; Apothekenleiterinnen und -leiter, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.7 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind (vgl. Nummer 2.5.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 beigefügte Schreiben und die Erklärungsvordrucke (Anlagen 2.1 und 2.2) entsprechend zu verwenden.

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme

in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 bis 35 GVG), das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden dürfen zur Vorauswahl geeigneter Personen die im Melderegister vorhandenen Daten nutzen, wenn anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne ausreichenden Erfolg, betrieben wurden. Geeignete Auswahlmethoden sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und die Einbindung von Parteien, Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften.

- 2.8 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

- 2.9 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

- 2.10 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.5.4 ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die RichterIn oder den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der RichterIn oder dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 Absatz 1 GVG). Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 3.2 Die RichterIn oder der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

- 3.3 Die RichterIn oder der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.5.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1, 2.1 und 2.2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde. Wird die erforderliche Erklärung auf Verlangen nicht vorgelegt, so ist die RichterIn oder der Richter beim Amtsgericht berechtigt, Auskünfte nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem Bundesarchiv einzuholen.

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen. Er besteht aus der RichterIn oder dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz) und einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 40 GVG).

- 4.2 Die Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt. Im Fall der Verhinderung einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten tritt an deren oder dessen Stelle die zur ständigen Vertretung bestimmte Person.

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:
- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und

den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau bei Berlin	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde (Oder)	7
	Frankfurt (Oder)	1
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben (Spreewald)	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Frankfurt (Oder)	3
	Fürstenwalde/Spree	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg an der Havel	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt/Oder	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	3
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffeninnen und -schöffen. Die Ersatzschöffeninnen und -schöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

In das Ersatzschöffenamt sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Schöffenwahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

4.7 Die Namen der in das Haupt- und Ersatzschöffenamt für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffnenlisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der in das Hauptschöffen- sowie in das Ersatzschöffenamt für die Strafkammern gewählten Personen teilt die Richterin oder der Richter bei dem Amtsgericht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Num-

mer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffeninnen und -schöffen zur Schöffnenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffnenlisten kann auf Anordnung der Gerichtsleitung ein Namensverzeichnis der in das Schöffnen- sowie in das Ersatzschöffenamt gewählten Personen in Karteiform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffeninnen und -schöffen und Ersatzschöffeninnen und -schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes [BZRG]) ein. Zu diesem Zweck sind die Amtsgerichte und Landgerichte berechtigt, die erforderlichen Daten zur Einholung der Bundeszentralregisterauskunft zu erheben.

5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Hauptschöffeninnen und -schöffen und Ersatzschöffeninnen und -schöffen (Auslosung)

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffeninnen und -schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede in das Hauptschöffenamt gewählte Person nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffeninnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

6.2 Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffeninnen und -schöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffeninnen und -schöffen treten (Ersatzschöffnenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).
- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).
- 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

- 7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG). Zusätzlich ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

- 7.8 Die Jugendschöffinnen und -schöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem für Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).

- 2 Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres.

- 3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG). Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LwVfG erfüllen, wonach die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk, in dem sie als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter tätig werden sollen, selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Es gelten die Altersgrenzen für Schöffen (Abschnitt I. Nummer 2.5.2).
- 4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten und die Übermittlung der Listen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.
- 5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.
- 6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

III.

**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
der Kammern für Handelssachen
(Handelsrichterinnen und Handelsrichter)**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden

Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit.

- 2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichterin oder Handelsrichter sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres

einzureichen. Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Das Mindestalter für Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 30 Jahre (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 GVG). Eine Altershöchstgrenze gibt es nicht.

- 3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.
- 4 Für die Überprüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.
- 5 Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

**IV.
Zusammenfassung der Termine**

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden - die Amtsgerichte - die Jugendhilfeausschüsse
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung - die Amtsgerichte
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - die zuständigen Industrie- und Handelskammern - die Landgerichte
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen durch das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und -schöffen
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das folgende Geschäftsjahr
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die gesamte Wahlperiode

**V.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 24. April 2018 (JMBl. S. 54, ABl. S. 491) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz	Der Minister des Innern und für Kommunales
Susanne Hoffmann	Michael Stübgen
Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport	Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Britta Ernst	Axel Vogel

Anlage 1

(Briefkopf der Gerichtsleitung)

(Name und Anschrift der vorgeschlagenen Person)

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Frau/
Sehr geehrter Herr

Sie sind zur Wahl für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen worden. Alle dafür in Frage kommenden Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Eignung zu prüfen.

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestell-

te Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

1. Alternative (noch keine Erklärung abgegeben und vor dem 30. November 1971 geboren):

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterinnen beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

2. Alternative (Erklärung bereits abgegeben und/oder nach dem 30. November 1971 geboren):

Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG ist nicht erforderlich:

- Diese liegt von Ihnen bereits vor.
- Sie sind nach dem 30. November 1971 geboren.

Ich bitte Sie, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2.1

Erklärung (Alternative 1)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden habe, niemals Offizierin oder Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeiterin/ hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und niemals inoffizielle Mitarbeiterin oder inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

- des Tierschutzes,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 13. Dezember 2022 erteilt.

Anlage 2.2

Erklärung (Alternative 2)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Errichtung der Erber Stiftung für Kultur und Nachhaltigkeit

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 13. Dezember 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Erber Stiftung für Kultur und Nachhaltigkeit“ mit Sitz in Oderberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Kunst und Kultur,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ sowie zum Umweltbericht

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 16. November 2022

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die entsprechend den Anforderungen nach § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Nach § 31 Absatz 5 KrWG sind die Pläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erarbeitet zurzeit die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans auf der Grundlage der Teilpläne „Siedlungsabfälle“, „Gefährliche Abfälle“ und „Mineralische Abfälle“. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Teilplan „Mineralische Abfälle“.

Das Ziel des Teilplans „Mineralische Abfälle“ ist die Gewährleistung der zehnjährigen Entsorgungssicherheit der anfallenden mineralischen Abfälle bei weitgehender Reduzierung des Bedarfs an Deponievolumen darzustellen. Durch die Erhöhung des Anteils an Ersatzbaustoffen soll zudem der Einsatz von Primärressourcen reduziert und auch im Bausektor die Entwicklung der Abfallmengen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Für den Teilplan „Mineralische Abfälle“ wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht, weil hierdurch ein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Deponien für mineralische Abfälle gesetzt wird, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und gemäß Anlage 1 Nummer 12.2.1 UVPG einer UVP-Pflicht unterliegen würden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2.1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes [BbgAbfBodG]). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde der Umweltbericht erstellt, welcher als Grundlage für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Strategischen Umweltprüfung zum Teilplan „Mineralische Abfälle“ dient.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit richtet sich - neben § 17 BbgAbfBodG - nach § 32 KrWG, dessen Anforderungen bei Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung durch die speziellen UVP-rechtlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung verdrängt werden (§ 32 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 42 UVPG). Hierfür wird der Entwurf des Teilplans „Mineralische Abfälle“ sowie der Umweltbericht für einen Monat öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann. Stellungnahmen können bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gibt hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ sowie der Umweltbericht als Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme ausliegen.

Einsichtnahmen:

Der Entwurf des Teilplans „Mineralische Abfälle“ sowie der Umweltbericht können eingesehen werden

vom 28. Dezember 2022 bis einschließlich 3. Februar 2023 im Internet

<https://mluk.brandenburg.de/info/fortschreibung-awp>,

vom 28. Dezember 2022 bis einschließlich 3. Februar 2023 nach telefonischer Terminabstimmung im

Landesamt für Umwelt Brandenburg an folgenden Standorten:

14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Abteilung T1, Referat T16 (Telefon: 033201 442-345)

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Abteilung T1, Referat T12 (Telefon: 0355 4991-1421, -1411)

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Abteilung T1, Referat T13 (Telefon: 0335 60676-5182)

sowie im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S, Abteilung 5, Referat 52 (Telefon: 0331 866-7347, -7912)

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Aufgrund möglicher Corona-bedingter Zugangsbeschränkungen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung vor einer Einsichtnahme in den genannten Auslegungsstellen als erforderlich gesehen.

Stellungnahmen:

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des Teilplans „Mineralische Abfälle“ sowie zum Umweltbericht können vom 28. Dezember 2022 bis einschließlich 3. März 2023 vorgebracht werden.

Stellungnahmen sind schriftlich unter dem Stichwort „Öffentlichkeitsverfahren AWP TP Mineralische Abfälle und Umweltbericht“ an die Postanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 52, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse AWP@MLUK.Brandenburg.de zu richten.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gemäß § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ausgeschlossen, weil die Erklärungsfrist vor dem 31. Dezember 2023 endet und eine Entgegennahme zur Niederschrift innerhalb der Erklärungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Im Rahmen der Stellungnahme werden übermittelte Daten gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/datenschutz/> nachlesbar.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Spree-Neiße“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 2. November 2022 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (ABl. S. 1338), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Dezember 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (ABl. S. 1338), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Salm Boscor GmbH & Co. KG“ ein Absatz, die Wörter „Schorback, Willy“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2023.

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbe-

hörde am 28. November 2022 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 22. November 2021 (ABl. S. 1044), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 12. Dezember 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 22. November 2021 (ABl. S. 1044), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael“ ein Absatz, die Wörter „Opitz, Isabelle“, ein Absatz, die Wörter „Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2023.

**Erste Änderung der Richtlinie
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg für Regionalpläne**


Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 14. Dezember 2022

nungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. S. 1351) wird in Bezug auf die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wie folgt geändert:

Die Tabellenreihe zu der Festlegung „Eignungsgebiet Windenergienutzung“ wird durch die Festlegung „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ersetzt und wie folgt gefasst:

I.

Die Anlage „Darstellungsvorgaben und Anwendungshinweise für Festlegungen“ zur Richtlinie der Gemeinsamen Landespla-

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
<p>„  100/70/0/20 Transparenz 45 %</p>	<p>Vorranggebiet Windenergienutzung</p> <p>(Z) Gebiet, in dem die Nutzung der Windenergie Vorrang hat und in dem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind (gemäß Z 8.2 LEP HR)</p>	<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) werden als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung festgelegt. Es handelt sich um eine Positivplanung zugunsten der WEN. Eine abschließende Abwägung für die nicht als VR WEN festgelegten Teilräume ist nicht erforderlich, da dort keine regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Windenergienutzung getroffen wird.</p> <p>Als VR WEN kommen nur Gebiete in Betracht, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen kann. Dabei kann es sich auch um konkurrierende Nutzungen handeln, denen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein geringeres Gewicht gegenüber der Windenergienutzung zuerkannt wird.</p> <p>Dabei ist eine abgestufte Vorgehensweise sinnvoll, die zuerst die Gebiete mit den geringsten entgegenstehenden Nutzungen in den Blick nimmt und erst dann Gebiete, in denen konkurrierende Nutzungen mit einem höheren Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.</p> <p>Die Festlegung der für die WEN vorgesehenen Gebiete erfolgt nach den Abwägungsgrundsätzen des § 7 Absatz 2 ROG in Verbindung mit den Regelungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353). Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist es danach unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen in der Planungsregion für die Ausweisung der VR WEN geeignet sind (§ 249 Absatz 6 BauGB n. F.).“</p>

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2022

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 30. August 2022 wurde ein Erörterungstermin zum Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für den 11. Januar 2023 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum „Zum Bullenstall“ in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf OT Halenbeck, Gartenstraße 1 angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Dezember 2022

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Siemens-Gamesa 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern, einem Rotordurchmesser von 170 Metern und einer Leistung von 6,2 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2024 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 10. August 2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Zuletzt wurde mit Bekanntmachung vom 2. November 2021 der Erörterungstermin abgesagt.

Der Antrag wird nunmehr in geringfügig geänderter Form vollständig erneut ausgelegt.

Auslegung

Den ausgelegten Unterlagen ist eine Übersicht geänderter Antragsteile im Vergleich zur vorherigen Auslegung beigelegt. Im Wesentlichen handelt es sich um ergänzende Angaben zum Schall, zum Brandschutz und zur Standorteignung sowie um geänderte und ergänzte naturschutzfachliche Unterlagen.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 05, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
- Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Aus-

wirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Bereits gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen behalten ihre Gültigkeit, werden vollumfänglich berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. März 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 006.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder
- Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. April 2023 um 10 Uhr im Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23, 15345 Rehfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Ver-

wendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen in einem eigenständigen Verfahren.

Es wurde im Rahmen dieser Vorprüfung festgestellt, dass der von der Vorhabenträgerin eingereichte „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag - Windpark Zinndorf-Werder Erweiterung“ vom 20. April 2020 zum Teil nicht mehr zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen werden konnte. Insbesondere waren die für dieses Gutachten zu Grunde gelegten Bestandserfassungen zu den Greif- und Großvögeln sowie Brut-, Rast- und Zugvögeln nicht mehr hinreichend aktuell. In Bezug auf das Schutzgut Avifauna war zum Zeitpunkt der Vorprüfung nicht auszuschließen, dass mit der Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde
Vom 27. Dezember 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 26 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G04320).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162 6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 6,0 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurden Anträge auf Waldumwandlung sowie zur Errichtung einer Löschwasserzisterne gestellt.

Es handelt sich bei der Windkraftanlage um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung von Gewässern bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragt.

Gegenstand dieser Verfahren ist das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Rüttelstopfsäulen vor Bauausführung des Windkraftanlagen-Fundamentes sowie eine temporäre Verrohrung des Hammerstallgrabens auf dem Flurstück 44 der Flur 1 in der Gemarkung Radinkendorf für die baubedingte Zuwegung).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen sind **einen Monat vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Beeskow unter 03366 422-35 oder per E-Mail: bauamt@beeskow.de erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. März 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04320** schriftlich oder

elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. April 2023 um 10 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

§ 3

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2023

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Vom 14. Dezember 2022

§ 4

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 14. Dezember 2022 wie folgt veranschlagt:

§ 1

für die Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Landkreis Barnim	7.770 €
Landkreis Uckermark	7.770 €

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Die Zahlung der Umlagen ist zum 30. März 2023 fällig.

ordentlichen Erträge auf	925.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.055.500 €

§ 5

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	929.200 €
Auszahlungen auf	1.058.800 €

10.000 €

festgesetzt.

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	918.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.048.000 €

15.000 €

festgesetzt.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.800 €

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um 30.000 € und

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 15.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

§ 2

Eberswalde, den 14. Dezember 2022

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. März 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert

werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 82** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 29, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Luchweg 42, Größe: 2.642 m² und Flur 29, Flurstück 216, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Luchweg, Größe: 1.793 m²

Verkehrswert: 306.000,00 EUR

Postanschrift: Luchweg 42, 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung: Flurstück 98 Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Doppelhaushälfte) und Nebengebäude, Flurstück 216 Landwirtschaftsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 14/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. März 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 132, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Uferstraße, Größe: 5.803 m²

Verkehrswert: 17.200,00 EUR

Postanschrift: Uferstraße (ohne Hausnummer), 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung: Grundstück mit nur in Resten sichtbarer, einsturzgefährdeter, abrissreifer Bebauung

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 61/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Tank**, Dienstaussweisnummer **105466**,

Kartennummer 03300, Farbe blau, ausgestellt am 23.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Technische Hochschule Wildau

Die Technische Hochschule Wildau ist eine der führenden akademischen Ausbildungsstätten in Brandenburg. Mit derzeit circa 3 300 Studierenden, 90 Professorinnen und Professoren sowie 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeichnet sie sich durch kurze Entscheidungswege und eine enge Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Fachbereichen und Verwaltung aus. Zu unseren Stärken gehören die angewandte Forschung, die hervorragende räumliche und technische Ausstattung sowie die Förderung kooperativer Lern- und Arbeitsumgebungen. Dabei sind unser Denken und Handeln durch eine weltoffene Grundhaltung geprägt. Eine gute Anbindung an die Bundeshauptstadt Berlin garantiert Mobilität und Nähe zu Branchennetzwerken. Die reizvolle Umgebung liefert Lebensqualität in der Seen- und Heidelandschaft Brandenburgs.

An der Technischen Hochschule Wildau ist zum **1. Dezember 2023** die folgende Stelle turnusmäßig zu besetzen:

Präsidentin/Präsident
(w/m/d - hauptberuflich in Vollzeit;
Besoldungsgruppe W3 BbgBesO zuzüglich Funktions-
leistungsbezügen nach HLeistBV)

Die Aufgaben, das Wahlverfahren und die Voraussetzungen sind im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) gemäß § 65 beschrieben. Zentrale Aufgabe ist die Führung der TH Wildau als erfolgreiche, international ausgerichtete Hochschule mit starker regionaler Verankerung. Im Team mit drei Vizepräsidentenschaften, dem Kanzler als Verwaltungsleiter und zwei Dekanaten hat die Präsidentin/der Präsident Richtlinienkompetenz.

Sie/Er wird auf Vorschlag der Findungskommission unter Leitung des Landeshochschulrates nach hochschulöffentlicher Präsentation vom Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied der Landesregierung für sechs Jahre bestellt. Es werden eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie Erfahrung in Hochschullehre, Forschung und Transfer erwartet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit mehrjähriger verantwortlicher Tätigkeit in der Führung einer Hochschule, einer Wissen-

schaftseinrichtung oder eines technologieorientierten Unternehmens. Wünschenswert ist außerdem eine gute Vernetzung mit Akteuren in Politik, Forschung und Transfer.

Die Präsidentin/der Präsident soll insbesondere die derzeit erforderlichen Transformationsprozesse und die Internationalisierung effektiv befördern. Hierzu gehören die Positionierung auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt, die zunehmende Diversität der Zielgruppen, die weitere Ausprägung innovativer Studienmodelle sowie Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Das Leitbild der Hochschule ist dabei Verpflichtung für alle strategischen Entscheidungen.

Die Technische Hochschule Wildau strebt eine Erhöhung des Anteils von weiblichen Beschäftigten an und fordert entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber (w/m/d) mit Kindern sind willkommen - die Technische Hochschule Wildau ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Ihre personenbezogenen Daten dienen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und werden nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Die derzeitige Stelleninhaberin wird sich voraussichtlich bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch) sind **bis zum 31. Januar 2023** zu richten an:

Vorsitzende/Vorsitzender der Findungskommission TH Wildau
c/o Landeshochschulrat Brandenburg
Dortstraße 36
14467 Potsdam
E-Mail: landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Anglerverein „Petrijünger Finowtal e. V.“ des DAV e. V. mit Sitz in Eberswalde, 16227 Eberswalde, Eberswalder Straße 138, ist am 14. Oktober 2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein beim nachfolgend genannten Liquidator anzumelden:

Kai-Uwe Knuth
Eberswalder Straße 138
16227 Eberswalde

Der Verein „Seniorenbüro Landkreis Oberhavel e. V.“, Sachsenhausener Straße 1, Regine-Hildebrandt-Haus, 16515 Oranienburg, ist am 23. August 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Harald Zuck
Hinter dem Schloßpark 1 a
16515 Oranienburg

Dr. Gertraud Mohr
Ahornallee 1 b
16562 Hohen Neuendorf

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Eisenhüttenstadt Löschzug Innenstadt e. V. i. L.“, VR 5330 FF mit Sitz in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 18, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Kai Hoßbach
Oderlandstraße 18
15890 Eisenhüttenstadt

Thomas Kühnühl
Oderlandstraße 18
15890 Eisenhüttenstadt

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.